Für Schüler:innen mit nicht muttersprachlich deutschem Hintergrund

Herkunftssprach als zweite (weitere) Fremdsprache nach § 7 APO-AH

Für das Abitur muss man mind. zwei Fremdsprachen belegt haben. Eine als Kernfach, und eine 2. Fremdsprache.

Dies 2. Fremdsprache kann durch vier aufeinander aufbauende Schuljahre in Sek I erreicht werden. Alternativ kann die 2. Fremdsprache auch erst in der VS aufgenommen werden. Am RLW kann man zwischen Französisch oder Spanisch wählen.

Es können auch Herkunftssprachen als 2. Fremdsprache ab der Vorstufe (s.o.) belegt werden. Dies ist derzeit möglich in Arabisch, Chinesisch, Farsi, Italienisch, Polnisch, Portugiesisch und Russisch.

Schüler:innen, die erst in Sek I nach Deutschland gekommen sind, können Unterrichtsjahre im Herkunftsland in ihrer Herkunftssprache anerkennen lassen (s. Rückseite).

Es muss nachgewiesen werden, dass man vier oder mehr Jahre im Herkunftsland zur Schule gegangen ist (durch Zeugnisse oder evt. Schulbescheinigungen) oder, wenn keine Zeugnisse vorhanden sind, durch eine Sprachfeststellungsprüfung (in der B1+ erreicht werden muss).

Herkunftssprache als Kernfach (§ 6 APO-AH)

Kernfächer sind weitergeführte Fächer aus der Sek I, die hier mindestens ab der 9. Klasse durchgängig belegt wurden (z.B. auch im Herkunftssprachenunterricht). Die Kernfächer können in gA oder eA belegt werden.

Herkunftssprachliche Kernfachangebote gibt es meistens für folgende Sprachen: Arabisch, Chinesisch, Farsi, Französisch, Griechisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch und Türkisch.

Auch für Schüler:innen, die ihre Herkunftssprache erst in der Vorstufe als 2. Fremdsprache belegt haben, gibt es die Option, diese ab der Studienstufe als Kernfach zu wählen. Hierfür muss es eine Einschätzung der Fachlehrkraft geben, ob ein Erreichen des Abiturniveaus möglich ist. Dies wird in der Regel durch Sprachprüfungen und Einschätzungen durch die Fachlehrkraft erreicht. (Zitat APO-AH § 7: ...oder dass sie aufgrund ihrer außerschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten am Unterricht mit Erfolg teilnehmen können). Englisch muss dann nicht mehr besucht werden. Wir empfehlen allerdings dringend, Englisch als Weiterführung der 2. Fremdsprache in der Studienstufe zu belegen. Englisch ist eine Weltsprache, die in vielen Berufsbereichen als zwingende Voraussetzung benannt wird. Außerdem muss sichergestellt sein, dass das herkunftsprachliche Angebot für alle vier Studienstufen-Semester belegt werden kann. Sollten hier Probleme auftauchen (Erkrankung des Lehrpersonals, Verlegung des Kurses an eine Schule am anderen Ende von Hamburg) und Englisch wurde abgewählt, ist eine Zulassung zum Abitur ohne sprachliches Kernfach nicht möglich.

Anerkennung von Unterricht im Ausland

Zur Anrechnung von Kenntnissen in der Herkunftssprache

Bei Schülerinnen und Schülern, die erst im Verlauf der Sekundarstufe I in das deutsche Schulsystem eintreten, werden die Unterrichtsjahre im Herkunftsland in der dort gebrauchten Unterrichtssprache für die Belegverpflichtung in der Fremdsprache nach § 7 Absatz 3 APO-AH (vier Jahre aufsteigender Unterricht in einer zweiten Fremdsprache) anerkannt. Der Nachweis hierfür im engeren Sinne kann nur durch Vorlage von Zeugnissen erbracht werden. Haben die Schülerinnen und Schüler die Sprachfeststellungsprüfung nach § 23 bzw. 32 APO-GrundStGy abgelegt, müssen sie in der geprüften Sprache mindestens das Niveau erreicht haben, das am Ende der Jahrgangstufe 10 an Gymnasien bzw. der Jahrgangsstufe 11 an Stadtteilschulen verlangt wird (B1+ Englisch, B1 Neuere Fremdsprachen). Können keine Zeugnisse vorgelegt werden und ist in der Sekundarstufe I auch keine Sprachfeststellungsprüfung erfolgt, muss die Erfüllung der Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden. Dies kann ggf. auch durch die Vorlage von Schulbescheinigungen geschehen, die durch weitere Erkenntnisquellen ergänzt werden sollten. Bleiben Zweifel, kann die Schule ein Sprachenzertifikat oder eine Sprachfeststellungsprüfung in der jeweiligen Sprache verlangen.

Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Sekundarstufe I aus einem Auslandsaufenthalt an eine Hamburger weiterführende Schule zurückkehren und keine vier Jahre Unterricht in einer 2. Fremdsprache bzw. Herkunftssprache im dargelegten Sinne nachweisen können, müssen die 2. Fremdsprache als neu aufgenommene Fremdsprache belegen, die regelhaft ab Jahrgangsstufe 11 an Stadtteilschulen angeboten wird.

Für die Entscheidung, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler die Voraussetzungen für die Belegung einer Sprache als Kernfach in der Studienstufe erfüllt, werden herkunftssprachliche Vorkenntnisse, Auslandsaufenthalte etc. gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 APO-AH anerkannt:

"Die Schülerinnen und Schüler wählen mindestens zwei Kernfächer auf erhöhtem und höchstens ein Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau; die Wahl der Fremdsprache setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler am bis dahin erteilten Unterricht durchgängig teilgenommen haben oder dass sie aufgrund ihrer außerschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten am Unterricht mit Erfolg teilnehmen können."

Weitere Infos:

www.hamburg.de/steigerung-der-bildungschancen/14243862/herkunftssprachenunterricht